Satzung

der

Landesinnung

für das

Augenoptikerhandwerk

in Hessen

in Frankfurt am Main

glmaß Genehmigung der HWK-RN vom 11. Septem Ger 2006

Satzung

der

Landesinnung für das Augenoptikerhandwerk in Hessen in Frankfurt am Main

Beschlossen von der Innungsversammlung der Augenoptikerinnung Rhein-Main am 29. April 2006.

Name, Sitz und Bezirk

§ 1

(1) Die Handwerksinnung führt den Namen:

Landesinnung für das Augenoptikerhandwerk in Hessen.

Ihr Sitz ist in Frankfurt am Main.

Ihr Bezirk umfasst die Kammerbezirke der Handwerkskammer Rhein-Main, der Handwerkskammer Wiesbaden sowie den der Handwerkskammer Kassel.

- (2) Die Handwerksinnung ist ein Zusammenschluss von Betriebsinhabern des gleichen zulassungspflichtigen Handwerks oder des gleichen zulassungsfreien Handwerks oder des gleichen handwerksähnlichen Gewerbes oder solcher Handwerke oder handwerksähnlicher Gewerbe, die sich fachlich oder wirtschaftlich nahe stehen. Voraussetzung ist, dass für das jeweilige Gewerbe eine Ausbildungsordnung erlassen worden ist.
- (3) Die Handwerksinnung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung rechtsfähig.

Fachgebiet

§ 2

Das Fachgebiet der Handwerksinnung umfasst folgende Handwerke:

Augenoptikerhandwerk.

Satzung

der

Landesinnung für das Augenoptikerhandwerk in Hessen in Frankfurt am Main

Beschlossen von der Innungsversammlung der Augenoptiker-Innung Kassel am 6. Mai 2006.

Name, Sitz und Bezirk

§ 1

(1) Die Handwerksinnung führt den Namen:

Landesinnung für das Augenoptikerhandwerk in Hessen.

Thr Sitz ist in Frankfurt am Main.

Ihr Bezirk umfasst die Kammerbezirke der Handwerkskammer Rhein-Main, der Handwerkskammer Wiesbaden sowie den der Handwerkskammer Kassel.

- (2) Die Handwerksinnung ist ein Zusammenschluss von Betriebsinhabern des gleichen zulassungspflichtigen Handwerks oder des gleichen zulassungsfreien Handwerks oder des gleichen handwerksähnlichen Gewerbes oder solcher Handwerke oder handwerksähnlicher Gewerbe, die sich fachlich oder wirtschaftlich nahe stehen. Voraussetzung ist, dass für das jeweilige Gewerbe eine Ausbildungsordnung erlassen worden ist.
- (3) Die Handwerksinnung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung rechtsfähig.

Fachgebiet

§ 2

Das Fachgebiet der Handwerksinnung umfasst folgende Handwerke:

Augenoptikerhandwerk.

- (1) Aufgabe der Handwerksinnung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie
 - 1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen,
 - 2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen (Auszubildenden) anzustreben,
 - 3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Berufsausbildung der Lehrlinge (Auszubildenden) zu regeln
 und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der
 Lehrlinge (Auszubildenden) insbesondere durch überbetriebliche Unterweisungseinrichtungen zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern,
 - 4. die Zwischen- und Gesellenprüfung abzunehmen und hierfür Zwischen- und Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist,
 - 5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen und überbetriebliche Unterweisungseinrichtungen errichten oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten.
 - 6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken,
 - 7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,
 - 8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie ihnen auf begründetes Verlangen Gutachten und Auskünfte zu erstatten,
 - 9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 - 10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.
- (2) Die Handwerksinnung soll
 - zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern,
 - 2. bei der Vergabe öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabestellen beraten,

- 3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.
- (3) Die Handwerksinnung kann
 - zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und Lehrlingen (Auszubildenden) einen Ausschuss bilden (Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten),
 - 2. Tarifverträge abschließen,
 - 3. Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe, vor allem in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht schaffen oder unterstützen,
 - 4. die gemeinschaftliche Übernahme von Lieferungen und Leistungen durch die Bildung von Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften oder auf sonstige Weise im Rahmen der allgemeinen Gesetze fördern,
 - 5. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten,
 - 6. bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln.
- (4) Die Handwerksinnung kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.
- (5) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkasse richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

- (1) Soll in der Handwerksinnung eine Einrichtung der in § 3 Abs. 3 Nr. 5 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammenzufassen. Diese bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwandt werden. Die Gläubiger haben das Recht auf gesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Handwerksinnung kann jede/r selbständige Handwerker/in werden, der/die das Handwerk ausübt, für welches die Handwerksinnung gebildet ist und der/die den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften entspricht.
- (2) Zum Eintritt in die Handwerksinnung ist berechtigt, wer
 - 1. als Inhaber eines Betriebs eines Handwerks oder eines wesentlichen Teils davon oder eines handwerksähnlichen Gewerbes, für das die Handwerksinnung gebildet ist, bei der für ihn zuständigen Handwerkskammer eingetragen ist,
 - 2. in dem Bezirk der Handwerksinnung seine gewerbliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat,
 - 3. nicht infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, oder infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat und
 - 4. nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (3) Von der Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bedingungen kann zugunsten einzelner nicht abgesehen werden.
- (4) Die Handwerksinnung kann nicht in die Handwerksrolle eingetragene juristische Personen, Personengesellschaften oder auch Institute, Vereine und andere Organisationen als Gastmitglieder aufnehmen, wenn sie dem Handwerk, für das die Handwerksinnung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahestehen. Das Gastmitglied muss seinen Betriebssitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Wohnsitz im Bezirk der Handwerksinnung haben. Auf Gastmitglieder sind die §§ 6 Abs. 1, 2 und 4; 7-10; 11 Abs. 2 und 12 der Satzung entsprechend anzuwenden.
- (5) Beträgt die Zahl der Gastmitglieder mehr als ein Viertel der Zahl der Innungsmitglieder, so nimmt ein Obmann der Gastmitglieder an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Obmann der Gastmitglieder wird von diesen aus ihrer Mitte gewählt. Die Vorschriften über die Amtszeit und die Wahl des Obermeisters gelten entsprechend.
- (6) Die Innungsversammlung kann beschließen, dass Gastmitglieder einen Beitrag zu entrichten haben. Wird der von den Gastmitgliedern zu entrichtende Beitrag erhöht und übersteigt er auch den

im Zeitpunkt des Beitritts zur Innung für Gastmitglieder geltenden Beitragssatz, so kann ein Gastmitglied innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Erhöhung des Beitrages bekannt wird, ohne Einhaltung einer Frist aus der Handwerksinnung ausscheiden.

§ 6

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei der Handwerksinnung (Aufnahmeantrag) ist bei dieser schriftlich zu stellen; über ihn entscheidet der Vorstand spätestens innerhalb acht Wochen. Über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet die Innungsversammlung.
- (2) Für die Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
- (3) Personen, die sich um die Förderung der Handwerksinnung oder eines der von ihr umfassten Handwerke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Innungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Innungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Aus dem Amt ausgeschiedene Obermeister der Handwerksinnung können für besondere Verdienste zu Ehrenobermeistern ernannt werden.
- (5) Über die Vergabe von Ehrungen nach (3) und (4) beschließt die Innungsversammlung.
- (6) Den Innungsmitgliedern, den Mitgliedern des Gesellenausschusses und den Gesellenmitgliedern in den Innungsausschüssen ist je eine Satzung der Handwerksinnung unentgeltlich auszuhändigen.

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt (§ 8), dem Ausschluss oder mit der Löschung in der Handwerksrolle.

§ 8

Der Austritt eines Mitgliedes aus der Handwerksinnung kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres (§ 58 Abs. 1) erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes der Handwerksinnung können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie
 - entweder gegen die Satzung wiederholt gröblich verstoßen oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Handwerksinnung trotz Abmahnung nicht befolgen,
 - 2. oder mit ihren Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben sind.
- (2) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 6 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Vor Ablauf eines Jahres nach dem rechtswirksam erfolgten Ausschluss aus der Handwerksinnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, einen Antrag auf Wiederaufnahme zu behandeln.

§ 10

In Fällen des § 7 Abs. 2 verlieren die Mitglieder alle Ansprüche an das Innungsvermögen und - vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebensatzungen - an die von der Handwerksinnung errichteten Nebenkassen und Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen oder sonstigen Verbindlichkeiten, welche der Handwerksinnung oder deren Nebenkassen und Einrichtungen gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 11

- (1) Die Mitglieder der Handwerksinnung haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anstalten der Handwerksinnung nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse und Anordnung der Organe zu benutzen.

§ 12

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Handwerksinnung zu befolgen.

Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 13

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die der Handwerksinnung angehörenden selbständigen Handwerker/innen. Jedes Innungsmitglied hat eine Stimme. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind.
- (2) Gast- und Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme.
- (3) Ein nach Absatz 1 stimmberechtigtes Mitglied kann sein Wahl- und Stimmrecht auf den Betriebsleiter oder einen sonstigen Betriebsangehörigen übertragen, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinem Vollmachtgeber gegenüber der Handwerksinnung obliegen. Auf die Betriebsleiter bzw. die sonstigen Betriebsangehörigen findet die Bestimmung des § 14 entsprechende Anwendung. Die Übertragung und die Übernahme der Rechte bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber der Handwerksinnung.

§ 14

- (1) Ein Mitglied ist nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn
 - 1. die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Handwerksinnung betrifft,
 - 2. es mit Innungsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - 3 es infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt,
 - 4. es durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 15

(1) Das Wahl- und Stimmrecht ruht für diejenigen Innungsmitglieder, welche mit Innungsbeiträgen zum Zeitpunkt der Wahl länger als ein Jahr im Rückstand sind, es lebt im Zeitpunkt der Entrichtung aller rückständigen Beiträge wieder auf, wenn nicht der Vorstand einen Beschluss gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 gefasst hat.

(2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Handwerksinnung betrifft.

§ 16

- (1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind die wahlberechtigten Innungsmitglieder, die gesetzlichen Vertreter einer der Handwerksinnung angehörenden juristischen Person, die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer der Handwerksinnung angehörenden Personengesellschaft und die wahl- und stimmberechtigten Betriebsleiter oder sonstigen Betriebsangehörigen, die die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen (Auszubildenden) besitzen.
 - (2) Von dem Erfordernis des Abs. 1, letzter Halbsatz, kann die Innungsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden wahl- und stimmberechtigten Mitglieder Ausnahmen zulassen, soweit nicht die Vorschrift des § 36 dieser Satzung entgegensteht.
 - (3) Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

§ 17

Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse der Handwerksinnung, ihrer Vertreter beim Bundesinnungsverband und Mitglieder des Gesellenausschusses verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Innungsversammlung.

\$ 18

Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung. § 19

Die Organe der Handwerksinnung sind

- 1. die Innungsversammlung,
- 2. der Vorstand,
- 3. die Ausschüsse.

Innungsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Handwerksinnung bilden die Innungsversammlung. Sie beschließt über alle Angelegenheiten der Handwerksinnung, soweit sie nicht vom Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind.
- (2) Der Innungsversammlung obliegt im Besonderen:
 - 1. Die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 - 2. die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren; Gebühren können auch von Gast- und Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Handwerksinnung in Anspruch nehmen, erhoben werden,
 - 3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
 - 4. die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind, sowie der Vertreter der Handwerksinnung zum Bundesinnungsverband,
 - 5. die Wahl der selbständigen Handwerker als Mitglieder des Zwischen- und Gesellenprüfungsausschusses,
 - 6. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung von Einrichtungen der Handwerksinnung,
 - 7. der Erlass von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer,

- 8. die Beschlussfassung über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
 - c) die Aufnahme von Anleihen,
 - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Handwerksinnung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung und des Anstellungsvertrages einschließlich seiner Änderung mit dem Geschäftsführer,
 - e) die Anlegung des Innungsvermögens,
- 9. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Handwerksinnung,
- 10. Die Beschlussfassung über Errichtung und Änderung von Nebensatzungen (§ 4),
- die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung geschaffen werden sollen,
- 12. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Bundesinnungsverband.
- (3) Die Wahl der Vertreter zum Bundesinnungsverband (Abs. 2 Nr. 4) erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.
-)(4) Die nach Absatz 2 Nr. 8 erforderliche Beschlussfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auch auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Handwerksinnung, soweit nicht durch Nebensatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Die nach Abs. 2 Nr. 7, 8 und 9 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.
- (6) Soll die Innungsversammlung den Beitritt zum Bundesinnungsverband (Abs. 2 Nr. 12) oder den Austritt beschließen, so ist diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Innungsversammlung zu setzen und hierzu der Bundesinnungsverband rechtzeitig einzuladen.

Vor der Beschlussfassung über die Ablehnung des Beitritts oder den Austritt aus dem Bundesinnungsverband ist einem Vertreter des Bundesinnungsverbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Innungsversammlung zu geben.

Ordentliche Innungsversammlungen finden in der Regel jährlich statt. Außerordentliche Innungsversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Handwerksinnung die Einberufung erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand die Einberufung beantragt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, oder erfordert es das Interesse der Handwerksinnung, so kann die Handwerkskammer die Innungsversammlung einberufen und leiten.

§ 22

Der Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister) lädt zur Innungsversammlung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung entweder schriftlich oder durch Anzeige in dem Bekanntmachungsblatt der Handwerksinnung unter Angabe der Tagesordnung ein und zwar so rechtzeitig, dass zwischen dem gewöhnlichen Zugang der Einladung, beziehungsweise dem Tag der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt und dem Tag an dem die Versammlung stattfinden soll, mindestens eine Woche liegt; bei außerordentlichen Innungsversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist, (§ 43 Abs. 2), so sind auch die Mitglieder des Gesellenausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

- (1) Der Obermeister, in dessen Abwesenheit oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, leitet die Innungsversammlung.
 - (2) Der Obermeister, beziehungsweise einer seiner Stellvertreter, ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der Versammlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus der Versammlung auszuschließen.
 - (3) Über den Verlauf der Innungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und ihrem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Teil des Protokolls, der Angelegenheiten betrifft, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 43 Abs. 2), ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses zuzuleiten.

- (1) Beschlüsse der Innungsversammlung werden vorbehaltlich den Bestimmungen in den §§ 27 Abs. 6 und 66 mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung, die Auflösung der Handwerksinnung oder den Widerruf der Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder handelt mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die in § 43 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist und alle anwesenden Mitglieder des Gesellenausschusses mit der Behandlung der Angelegenheit einverstanden sind.

§ 25

Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch Zuruf. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen durch Zuruf sind – abgesehen von § 27 Abs. 2 Satz 1 – zulässig, wenn nicht zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widersprechen. Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll anzufertigen. Für die Feststellung des Wahlergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja- beziehungsweise Nein-Stimmen maßgebend.

§ 26

Die Innungsversammlung regelt ihre Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften enthält, durch Beschluss.

Vorstand

§ 27

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister, seinen zwei Stellvertretern und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Er wird von der Innungsversammlung aus den nach § 16 wählbaren Innungsmitgliedern auf fünf Jahre gewählt. Der Obermeister und mindestens die Hälfte der Mitglieder sollen in der Regel Gesellen oder Lehrlinge (Auszubildende) beschäftigen.

(2) Der Obermeister und seine zwei Stellvertreter werden in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Erhält keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, Wahl durch Zuruf ist zulässig. Stehen mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung, so entscheidet die Anzahl der jeweils erreichten Stimmen über die Wahl zum Vorstandsmitglied. Die Zahl der auf die Kandidaten abgegebenen Stimmen ist jeweils im Protokoll zu vermerken.

En bloc - Wahlen für die Wahl der Stellvertreter des Obermeisters beziehungsweise des übrigen Vorstandes sind zulässig, insofern die Innungsversammlung diesem Verfahren nicht mit Zweidrittelmehrheit widerspricht.

- (3) Die Wahl des Obermeisters findet unter Leitung eines von der Innungsversammlung gewählten, wahlberechtigten Innungsmitgliedes, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Obermeisters statt. Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (4) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem Tage der Wahl. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit gemäß Abs. 1 Satz 2 solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
- (6) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn er bei der Einberufung der Innungsversammlung in der Tagesordnung verzeichnet ist; er darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (7) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

- (1) Der Obermeister lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Sollen Angelegenheiten beraten werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 43 Abs. 2), so ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung von der Sitzung des Vorstandes Kenntnis zu geben.
- (2) Der Obermeister ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Sitzung des Vorstandes abzuhalten, wenn diese von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden die Hälfte der Mitglieder und in den Fällen des § 43 Abs. 2 ein Mitglied des Gesellenausschusses an der Vorstandssitzung teilnimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (4) In eiligen Angelegenheiten und in Fällen des § 6 kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden.
- (5) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen, es ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- (1) Der Obermeister und der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall deren Vertreter, vertreten gemeinsam die Handwerksinnung gerichtlich und außergerichtlich. Ist kein Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter bestellt, so vertritt ein weiteres Vorstandsmitglied mit dem Obermeister, im Verhinderungsfall mit dessen Stellvertreter, die Handwerksinnung entsprechend. Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden. Die Handwerkskammer bescheinigt auch die Einstellung des Geschäftsführers.
 - (2) Willenserklärungen, welche die Handwerksinnung vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform, ausgenommen bei laufenden Geschäften der Verwaltung. Sie müssen, ebenso wie andere Erklärungen von besonderer Bedeutung, entsprechend der Vertretungsregelung gemäß Absatz 1 Satz 1 unterzeichnet sein.

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Handwerksinnung, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmung dieser Satzung und der Nebensatzungen der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Organen beziehungsweise dem Geschäftsführer übertragen sind.
- (2) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Innungsversammlung vor und führt die Beschlüsse aus.
- (3) Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch Beschluss regeln.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsmäßigen Verwaltung verpflichtet; sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt; sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn nicht zum Vorstand gehörende Personen an der Verursachung des Schadens beteiligt sind.

§ 31

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen wird Ersatz nach den besonderen Gebührensätzen der Handwerkskammer gewährt. Dem Obermeister kann durch Beschluss der Innungsversammlung für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Geschäftsführung

- (1) Die Handwerksinnung errichtet eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Die Geschäftsstelle soll am Sitz der Handwerksinnung sein. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte nach näheren Anweisungen des Vorstandes zu führen; die laufenden Geschäfte führt er eigenverantwortlich. Der Geschäftsführer nimmt an der Innungsversammlung, an den Vorstands- und Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil. Die Anstellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines Beschlusses der Innungsversammlung, der der Genehmigung gemäß § 20 Abs. 5 bedarf.
- (2) Der Geschäftsführer kann die Innungsmitglieder in arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren vertreten, sofern dies nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften zulässig ist.

Ausschüsse

§ 33

- (1) Die Handwerksinnung bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse errichtet werden.
- (2) Die Ausschüsse haben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die in ihrem Geschäftsbereich fallenden Gegenstände vorzuberaten und über das Ergebnis ihrer Beratungen dem Vorstand zu berichten; über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Handwerksinnung.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. § 31 gilt entsprechend. Die Gesellenmitglieder in Ausschüssen mit Gesellenbeteiligung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen. Dem Arbeitgeber sind die anteiligen Lohnkosten und Lohnnebenkosten (lohngebundene gesetzliche Abgaben) auf Antrag zu erstatten; in diesen Fällen entfällt die Entschädigung für Zeitversäumnis.

§ 34

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Innungsversammlung abgesehen von § 40 Abs. 1 auf fünf Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 27 Abs. 6 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Bestellung der Ausschussmitglieder, die Gesellen sind, nur vom Gesellenausschuss widerrufen werden kann. Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 35

Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ständige Ausschüsse

Ausschuss für Berufsbildung

§ 36

Zur Förderung der Berufsausbildung der Lehrlinge (Auszubildende) wird ein Ausschuss für die Berufsbildung errichtet. Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden (Lehrlingswart) und mindestens vier Beisitzern. Der Vorsitzende und die Hälfte der Beisitzer werden von der Innungsversammlung aus der Zahl der wählbaren Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge (Auszubildende) beschäftigen, die andere Hälfte von dem Gesellenausschuss aus der Zahl der wählbaren Gesellen gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 43 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 37

- (1) Der Ausschuss hat nach Maßgabe der für die Berufsbildung geltenden Vorschriften alle Angelegenheiten, welche die Berufsbildung betreffen, insbesondere folgende Gegenstände zu beraten:
 - 1. Die Vorschriften über die Lehrlingsausbildung (§ 20 Abs. 2 Nr.7)
 - Stellungnahmen in Verfahren zur Untersagung des Einstellens und Ausbildens von Lehrlingen (Auszubildenden), soweit die Handwerksinnung damit befasst wird.
- (2) Der Ausschuss soll jährlich mindestens einmal zusammentreten.

Gesellenprüfungs- und Zwischenprüfungsausschuss

§ 38

Sofern die Handwerkskammer die Ermächtigung hierzu erteilt, errichtet die Handwerksinnung für ihren Bezirk nach Maßgabe der jeweils geltenden Prüfungsordnung einen Gesellenprüfungsausschuss, der für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Auszubildenden der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke zuständig ist, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt. Handwerksinnungen, die von der Handwerkskammer die Ermächtigung zur Abnahme der Gesellenprüfung erhalten haben, können diese Ausschüsse auch als für die Zwischenprüfungsausschüsse zuständig erklären. Sollte eine Handwerksinnung einen eigenen Zwischenprüfungsausschuss errichten, so gilt die Ermächtigung zur Abnahme der Gesellenprü-

fungen auch zur Errichtung von Zwischenprüfungsausschüssen und zur Durchführung von Zwischenprüfungen. Die Kosten der Prüfung trägt die Handwerksinnung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten

\$ 39

- (1) Die Handwerksinnung kann einen Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) errichten, der für alle Berufsausbildungsverhältnisse der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirkes zuständig ist. Für den Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten ist die von der Handwerkskammer erlassene Verfahrensordnung maßgebend.
- (2) Der Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende darf nicht Mitglied der Handwerksinnung und weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer in einem gewerblichen Betrieb sein. Ein Beisitzer muss Innungsmitglied sein und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge (Auszubildende) beschäftigen; der andere Beisitzer muss Geselle sein und die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§ 46) erfüllen.
- (3) Der Vorsitzende sowie der Beisitzer, der Innungsmitglied ist, werden von der Innungsversammlung, der Beisitzer, der Geselle ist, von dem Gesellenausschuss gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 43 Abs. 2 Ziffer 6 und Abs. 3 Ziffer 2 ist zu beachten.

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern und Stellvertretern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung und die Kassen der Handwerksinnung zu prüfen und darüber in der Innungsversammlung zu berichten.

Fachgruppen und Fachausschüsse

§ 41

- (1) Die Handwerksinnung kann für die in § 2 genannten Handwerke Fachgruppen bilden. Der Fachgruppe gehören die Innungsmitglieder an, die das Handwerk ausüben, für das die Fachgruppe gebildet ist.
- (2) Jede Fachgruppe bildet einen Fachausschuss, der aus einem Vorsitzenden (Fachgruppenobmann) und zwei Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit von den Mitgliedern der Fachgruppe gewählt.
- (3) Der Vorsitzende des Fachausschusses (Fachgruppenobmann) vertritt die fachlichen Interessen der Fachgruppe bei dem Fachausschuss des Bundesinnungsverbandes.

§ 42

- (1) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen ihres Handwerks in der Handwerksinnung zu vertreten. Sie können hierzu Anregungen und Wünsche dem Vorstand der Handwerksinnung mitteilen.
- (2) Zu Sitzungen des Vorstandes oder der Ausschüsse der Handwerksinnung, bei denen Angelegenheiten eines bestimmten Fachgebietes beraten werden, ist der Fachgruppenobmann mit beratender Stimme heranzuziehen.
- (3) Über die Beratungen der Fachgruppen und Fachausschüsse sind Protokolle zu fertigen, die dem Vorstand der Handwerksinnung einzureichen sind.

Gesellenausschuss

- (1) Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen wird bei
 der Handwerksinnung ein Gesellenausschuss errichtet. Der Gesellenausschuss hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder
 Satzung vorgesehen ist.
- (2) Der Gesellenausschuss ist zu beteiligen (vgl. auch Abs. 4):
 - 1. bei Erlass von Vorschriften über die Regelung der Berufsausbildung der Lehrlinge (Auszubildenden),

- 2. bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen Ausbildung und zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Lehrlinge (Auszubildenden),
- 3. bei der Errichtung der Gesellenprüfungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses,
- 4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen und Lehrgänge,
- 5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltungen,
- 6. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist,
- 7. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.
- (3) Die Beteiligung des Gesellenausschusses im Sinne von Abs. 2 hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass
 - bei der Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes der Handwerksinnung mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht teilnimmt,
 - 2. bei der Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht teilnehmen,

1

- 3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, vom Gesellenausschuss gewählte Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.
- (4) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt oder nicht in angemessener Frist erteilt, so kann die Handwerksinnung die Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.
- (5) Die Beteiligung des Gesellenausschusses entfällt in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Handwerksinnung oder von dem Innungsverband abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrages sind.

- (1) Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Stellvertreter zu wählen, die im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.
- (3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerksinnung im Betrieb eines selbständigen Handwerkers verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie ihr Amt bis zum Ende der Wahlzeit.
- (4) Die Mitglieder des Gesellenausschusses bleiben nach Ablauf der Wahlzeit solange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

- (1) Berechtigt zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen. Eine kurzzeitige Arbeitslosigkeit lässt das Wahlrecht unberührt, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als drei Monate besteht. Geselle ist, wer die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat.
- (2) Nicht wahlberechtigt sind Personen, die
 - infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.
 - 2. durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- (3) Zur Stimmabgabe bedarf der Geselle einer Bescheinigung eines Innungsmitgliedes, dass er in dessen Betrieb beschäftigt ist. Die Innungsmitglieder haben diese Bescheinigung den bei ihnen beschäftigten Gesellen auszustellen. Auf Beschluss des Innungsvorstandes und des Wahlvorstandes können die Bescheinigungen auch in Listen zusammengefasst werden.

Wählbar ist jeder Geselle, der

- 1. volljährig ist,
- 2. eine Gesellenprüfung bzw. eine Meisterprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat und
- 3. seit mindestens drei Monaten in dem Betrieb eines der Handwerksinnung angehörenden selbständigen Handwerkers beschäftigt ist.

\$ 47

- (1) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden mit verdeckten: Stimmzetteln in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt. Zum Zwecke der Wahl ist eine Wahlversammlung einzuberufen.
- (2) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand. Die Handwerksinnung trägt die für die Wahl erforderlichen Kosten und unterstützt den Wahlvorstand auf sein Verlangen bei seiner Tätigkeit.

§ 48

Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen den Voraussetzungen des § 46 entsprechen. Sie werden von dem Gesellenausschuss mindestens vier Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt; ist dies nicht geschehen, so bestellt der Vorstand der Handwerksinnung die Mitglieder des Wahlvorstandes.

- (1) Der Wahlvorstand bestimmt den Tag der Wahl, den Abstimmungsort und die Abstimmungszeit. Die Abstimmungszeit ist so zu bestimmen, dass in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwa entstandener Lohnausfall wird durch die Innung nicht ersetzt. Die Handwerksinnung hat die Wahlberechtigten mindestens eine Woche vor dem Wahltermin zur Vornahme der Wahl durch Bekanntmachung in dem Veröffentlichungsorgan der Handwerksinnung (§ 72) einzuladen. Die Innungsmitglieder haben die bei ihnen beschäftigten wahlberechtigten Gesellen auf die Wahl aufmerksam zu machen und im Betrieb Hinweise des Wahlvorstandes auf die Wahl zuzulassen.
- (2) Der Wahlleiter leitet die Versammlung der Wahlberechtigten. Er hat bei der Eröffnung der Versammlung darauf aufmerksam zu ma-

chen, dass mit Ausnahme der Vertreter der Innung bzw. der Handwerkskammer nur wahlberechtigte Personen an der Versammlung teilnehmen können, und Personen, die nicht wahlberechtigt sind, aufzufordern, den Versammlungsraum zu verlassen.

- (3) In der Wahlversammlung können durch Zuruf Wahlvorschläge gemacht werden. Die Mitglieder des Gesellenausschusses und ihre Stellvertreter werden in einem Wahlgang von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt.
- (4) Der Wahlleiter händigt jedem Wahlberechtigten gegen Vorweisung der Bescheinigung über die Beschäftigung bei einem Innungsmitglied (§ 45 Abs. 3) einen Stimmzettel aus. Die Stimmzettel stellt die Handwerksinnung zur Verfügung. Jeder Wahlberechtigte kann in dem Stimmzettel nur so viele wählbare Gesellen bezeichnen (Abs. 5), als Mitglieder oder Stellvertreter zum Gesellenausschuss zu wählen sind.
- (5) Der Wahlberechtigte soll die wählbaren Personen, denen er seine Stimme gibt, mit Vor- und Zunamen auf dem Stimmzettel benennen und hat diesen zugleich mit der Beschäftigungsbescheinigung dem Wahlvorstand zu übergeben. Der Wahlleiter kann verlangen, dass sich der Wähler durch einen Personalausweis über seine Person ausweist.
 - (6) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar gelten die ersten drei als Mitglieder, die folgenden sechs als Ersatzmänner. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 50

- (1) Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so ist von der Handwerksinnung in ihrem Veröffentlichungsorgan (§ 72) innerhalb von zwei Wochen seit der ersten Wahlversammlung zur Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen aufzufordern. Die Innungsmitglieder haben die bei ihnen beschäftigten Gesellen auf diese Aufforderung hinzuweisen und im Betrieb Hinweise des Wahlvorstandes zuzulassen.
- (2) In der Aufforderung der Handwerksinnung zur Abgabe schriftlicher Wahlvorschläge sind die Erfordernisse dieser Wahlvorschläge (§ 51) bekannt zu geben.

₹ 51

(1) Jeder Wahlvorschlag muss die Namen von ebenso vielen Bewerbern enthalten wie Mitglieder und Ersatzmänner für den Gesellenaus-

schuss zu wählen sind. Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht.

- (2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichner müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.
- (3) Die Wahlvorschläge müssen innerhalb 30 Tagen seit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Veröffentlichungsorgan der Handwerksinnung (§ 72) bei dem Wahlleiter eingereicht werden.
- (4) Mit jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.

4

§ 52

- (1) Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge, ob die in ihnen genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 46) erfüllen und ob die Wahlvorschläge den Erfordernissen des § 51 entsprechen. Wahlvorschläge, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen.
- (2) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darin bezeichneten Bewerber als gewählt.

- (1) Sind mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, so übermittelt der Wahlvorstand jedem Innungsmitglied, das wahlberechtigte Gesellen beschäftigt, die erforderliche Anzahl von Stimmzetteln, auf denen sämtliche eingereichten Wahlvorschläge mit den Namen sämtlicher Bewerber aufgeführt sind, sowie je zwei verschließbare Umschläge und teilt den Termin mit, bis zu welchem der ausgefüllte Stimmzettel spätestens beim Wahlvorstand eingegangen sein muss.
- (2) Der Wahlberechtigte kennzeichnet mit einem Kreuz den Wahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will. Änderungen am Wahlvorschlag, insbesondere durch Ausstreichen eines Namens, Hinzufügen eines anderen Namens oder durch Umstellen der Reihenfolge, sind unzulässig und machen die Stimme ungültig.
- (3) Der Wahlberechtigte legt den ausgefüllten Stimmzettel in den einen Umschlag und verschließt ihn. Diesen Umschlag legt er zusammen mit der Bescheinigung des Arbeitgebers über seine Beschäftigung in dessen Betrieb in den zweiten Umschlag und über-

sendet diesen dem Wahlvorstand.

- (4) Der Wahlvorstand sammelt die fristgerecht eingegangenen Stimmen und prüft an Hand der beiliegenden Beschäftigungsbescheinigungen die Wahlberechtigung der abstimmenden Gesellen.
- (5) Die Sitze im Gesellenausschuss werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmzahlen in der Weise verteilt, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3 und 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen soviel Höchstzahlen ausgesondert werden, als Bewerber zu wählen sind (d'Hondtsches System). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Die Stellvertreter (Ersatzmänner) sind der Reihe nach aus den nicht gewählten Bewerbern derjenigen Vorschlagsliste zu entnehmen, denen die zu vertretenden Mitglieder angehören.

§ 54

- (1) Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Wahlleiter hat das Protokoll über die Wahl sowie die von den Wählern abgegebenen Stimmzettel und Beschäftigungsausweise dem Vorstand der Handwerksinnung auszuhändigen.
- (3) Der Vorstand der Handwerksinnung prüft gemeinsam mit dem Wahlvorstand das Ergebnis der Wahl und stellt fest, ob die Gewählten die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wahl erfüllen.
- (4) Gegen die Ungültigkeitserklärung einer Wahl kann jeder durch die Entscheidung Betroffene binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ungültigkeitserklärung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung.
- (5) Das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist in dem für die Bekanntmachung der zuständigen Handwerkskammer bestimmten Organen zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung sind Name und Anschrift des Gewählten sowie Anschrift des Betriebes, in dem er beschäftigt ist, anzugeben.

§ 55

(1) Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter.

- (2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlung des Gesellenausschusses.
- (3) Der Gesellenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Im Übrigen kann der Gesellenausschuss seine Geschäftsordnung selbst regeln.

\$ 56

Die Mitglieder des Gesellenausschusses sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen. Dem Arbeitgeber sind die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten (lohngebundene gesetzliche Abgaben) auf Antrag zu erstatten; in diesen Fällen entfällt die Entschädigung für Zeitversäumnis. Die Mitglieder des Gesellenausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

Beiträge und Gebühren

- (1) Die der Handwerksinnung und ihrem Gesellenausschuss erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen. Zu den Kosten des Gesellenausschusses zählen auch die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die dem Arbeitgeber durch die Freistellung der Mitglieder des Gesellenausschusses von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen.
 - (2) Die von jedem Innungsmitglied zu entrichtenden Beiträge bestehen aus einem Grundbeitrag und Zusatzbeiträgen, die auch für jede weitere Betriebsstätte eines Mitgliedes zu entrichten sind. Die Zusatzbeiträge werden nach der Zahl der Inhaber, der beschäftigten Gesellen und Auszubildenden bzw. nach der Zahl der Inhaber und Beschäftigten sowie Auszubildenden erhoben.
- (3) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt. Bis zu einer anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisheri-

- gen Höhe weiter zu entrichten; dabei sind bestehende Verpflichtungen zu berücksichtigen.
- (4) Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag folgenden Monats.
- (6) Für die Benutzung von Einrichtungen und Anstalten der Handwerksinnung können Gebühren erhoben werden; Abs. 3 gilt entsprechend.
- (7) Die beitragspflichtigen Innungsmitglieder sind verpflichtet, der Handwerksinnung Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zur erteilen, falls diese nicht anderweitig ermittelt werden können. Kommt das Innungsmitglied dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Handwerksinnung die Beiträge nach pflichtgemäßem Ermessen schätzen.
- (8) Die Handwerksinnung kann weiterhin von Innungsmitgliedern oder anderen Personen, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Handwerksinnung in Anspruch nehmen, Gebühren erheben.
- (9) Die Absätze 1-8 gelten entsprechend für Gastmitglieder, sofern die Innungsversammlung für sie nicht gesonderte Beiträge festsetzt.
- (10) Die rückständigen Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften bzw. durch einen beauftragten Rechtsanwalt oder ein Inkassounternehmen beigetrieben.

Haushaltsplan, Jahresrechnung

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Handwerksinnung hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan aufzustellen und ihn der Innungsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Für die Nebeneinrichtungen der Handwerksinnung sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen und zu beschließen. Je eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und der Nebenhaushaltspläne ist der Handwerkskammer einzureichen.

(3) Der Vorstand der Handwerksinnung ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Es gilt dabei die gegenseitige Deckungsfähigkeit der einzelnen Haushaltspositionen untereinander.

§ 59

Der Vorstand der Handwerksinnung hat innerhalb der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres für die Innungskasse sowie für jede Nebenkasse eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen; Vermögensbewegungen sind im einzelnen gesondert zu erläutern. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist sie der Innungsversammlung zur Abnahme und Genehmigung vorzulegen. Eine Ausfertigung des Jahresabschlusses ist der Handwerkskammer einzureichen. Auf Anforderung der Handwerkskammer sind Jahresrechnung und Haushaltsplan ggf. auf einem gesonderten Blatt zu erläutern.

§ 60

Die Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse sowie der Nebenkassen sind gesondert von allen kassenfremden Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen.

§ 61

- (1) Die Handwerksinnung erhebt die Beiträge der Innungsmitglieder nach einer Beitragshebeliste.
- (2) Der Vorstand kann rückständige Beiträge und Gebühren nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beitreiben (§ 73 Abs. 3 HWO) beziehungsweise ein Inkassobüro oder einen Rechtsanwalt dafür beauftragen.

§ 62

Die Innungskasse sowie eventuelle Nebenkassen können durch den Obermeister oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied und durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss zusätzlich zu der Prüfung nach § 40 Abs. 2 unvermutet geprüft und mit einem Prüfvermerk versehen werden. Die Prüfung kann sich auch darauf erstrecken, dass das Vermögen der Handwerksinnung ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über Prüfungen nach § 40 Abs. 2 ist binnen zwei Wochen nach der ersten Prüfungshandlung dem Vorstand schriftlich zu berichten.

Vermögensverwaltung

§ 63

Bei der Anlage des Vermögens der Handwerksinnung ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten. Die Handwerksinnung übernimmt die Vermögensbestände der Augenoptikerinnung Rhein-Main und der Augenoptikerinnung Kassel sowie des Landesinnungsverbandes für das Augenoptikerhandwerk in Hessen.

Schadenshaftung

§ 64

Die Handwerksinnung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung

§ 65

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzungen sowie auf Auflösung der Handwerksinnung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Sie dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- Existierende Antragsunterlagen können von den Innungsmitgliedern angefordert werden.
- (2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Handwerksinnung, die von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt werden müssen, ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder schriftlich einzuladen sind, wobei zwischen dem Tag des Versandes der Einladung und dem Tag der Innungsversammlung zwei volle Wochen liegen müssen.

§ 66

(1) Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung und der Nebensatzungen der Handwerksinnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss auf Auflösung der Handwerksinnung kann nur mit einer Mehrheit von

drei Vierteln, aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Feststellung der Mehrheit in diesem Falle wird ausschließlich nach den Ja- bzw. Nein-Stimmen errechnet. Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst werden kann.

(2) Die nach Abs. 1 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 67

Die Handwerksinnung kann durch die Handwerkskammer nach Anhörung des Bundesinnungsverbandes aufgelöst werden,

- 1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Innungsversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
- 2. wenn sie andere als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
- 3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder so weit zurückgeht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

§ 68

- (1) Die Eröffnung des *Insolvenzverfahrens* über das Vermögen der Handwerksinnung hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Wird eine Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

- (1) Über das Vermögen der Handwerksinnung findet im Falle der Auflösung die Liquidation statt. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden.
- (2) Die Auflösung der Handwerksinnung ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan der Handwerksinnung (§ 72) bekannt-

zumachen.

- (3) Im Falle der Auflösung der Handwerksinnung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.
- (4) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird
 der Handwerkskammer zur Verwendung für handwerksfördernde Zwekke, und zwar in erster Linie zugunsten des Handwerks, für das
 die Handwerksinnung errichtet war, überwiesen.
- (5) Im Übrigen finden die §§ 47-53 BGB Anwendung.

§ 70

Wird die Handwerksinnung geteilt oder wird der Innungsbezirk neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der Handwerkskammer bedarf; kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die Handwerkskammer. Erstreckt sich der Innungsbezirk auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so kann die Genehmigung oder Entscheidung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Handwerkskammern ergehen.

Aufsicht

§ 71

- (1) Die Aufsicht über die Handwerksinnung führt die Handwerkskammer, in deren Bezirk die Handwerksinnung ihren Sitz hat. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Handwerksinnung übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Der Aufsicht unterliegen auch die von der Handwerksinnung errichteten oder unterhaltenen Anstalten und Einrichtungen.
- (2) Die Handwerkskammer ist berechtigt, an den Sitzungen der Handwerksinnung und ihrer Organe sowie an den Gesellenprüfungen teilzunehmen.

Bekanntmachungen

§ 72

Die Bekanntmachungen der Handwerksinnung erfolgen durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichung in der Regionalausgabe der Deutschen Hand-

werkszeitung.

Übergangsregelung

§ 73

Die laufende Amtszeit der Ehrenamtsträger und Organe wird durch das In-Kraft-Treten der Satzung nicht berührt. Die Anzahl der Ehrenamtsträger wird den Erfordernissen der genehmigten Satzung angepasst. Die Handwerksinnung tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Augenoptikerinnung Kassel, der Augenoptikerinnung Rhein-Main und des Landesinnungsverbandes für das Augenoptikerhandwerk in Hessen ein, ohne dass es dazu weitere Akte der Rechtsübertragung bedarf.

In-Kraft-Treten

§ 74

Die Satzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Inhaltsübersicht

	Name, Sitz und Bezirk	§	1		
	Fachgebiet	§	2		
	Aufgaben	§§	3	-	4
	Mitgliedschaft	ŞŞ	5	-	12
,402,	Wahlrecht, Stimmrecht, Wählbarkeit	88	13	-	18
	Organe	§	19		
	Innungsversammlung	§§	20	_	26
	Vorstand	88	27		31
	Geschäftsführung	\$	32		
	Ausschüsse	§ §	33	-	35
	Ausschuss für Berufsbildung	§§	36	-	37
	Gesellenprüfungs- und Zwischenprüfungsausschuss	§	38		
	Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten	§	39		
	Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss	§	40		
	Fachgruppen und Fachausschüsse	§§	41	-	42
1	Gesellenausschuss	88	43		56
Artific .	Beiträge und Gebühren	§	57		
	Haushaltsplan, Jahresrechnung	38	58	-	62
	Vermögensverwaltung	Ş	63		
	Schadenshaftung	§	64		
	Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung	88	65	-	70
	Aufsicht	§	71		
	Bekanntmachungen	Ş	72		
	Übergangsregelung	Š	73		
	In-Kraft-Treten	§	74		

Übergangsregelung

§ 73

Die laufende Amtszeit der Ehrenamtsträger und Organe wird durch das In-Kraft-Treten der Satzung nicht berührt. Die Anzahl der Ehrenamtsträger wird den Erfordernissen der genehmigten Satzung angepasst. Die Handwerksinnung tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Augenoptikerinnung Kassel, der Augenoptikerinnung Rhein-Main und des Landesinnungsverbandes für das Augenoptikerhandwerk in Hessen ein, ohne dass es dazu weitere Akte der Rechtsübertragung bedarf.

In-Kraft-Treten

§ 74

Die Satzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 29. April 2006

AUGENOPTIKERINNUNG RHEIN-MAIN

K. Weikert Obermeister R. Mühlfried Geschäftsführer

Übergangsregelung

§ 73

Die laufende Amtszeit der Ehrenamtsträger und Organe wird durch das In-Kraft-Treten der Satzung nicht berührt. Die Anzahl der Ehrenamtsträger wird den Erfordernissen der genehmigten Satzung angepasst. Die Handwerksinnung tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Augenoptikerinnung Kassel, der Augenoptikerinnung Rhein-Main und des Landesinnungsverbandes für das Augenoptikerhandwerk in Hessen ein, ohne dass es dazu weitere Akte der Rechtsübertragung bedarf.

In-Kraft-Treten

§ 74

Die Satzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 6. Mai 2006

AUGENOPTIKER-INNUNG KASSEL

W. Střitzke

Obermeister

Geschäftsführer

Genehmigungsvermerk der Handwerkskammer

Die vorstehende Innungssatzung wird hiermit genehmigt. ###################################
Handwerkskammer Rhein – Main
Frankfurt a.M./Darmstadt, 11. September 2006 (Ort, Datum) (Präsident) (Hauptgeschäftsführer)
Zugangsbestätigung der Handwerksinnung
•
Die Satzungsgenehmigung der Handwerkskammer Rhein - Main
vom 11. September 2006. Az:
ist am 16. September 2006 beim Innungsvorstand eingegangen.
Handwerksinnung Landesinnung für das Augenoptikerhandwerk in Hessen
18. September 2006 (Obermeister) (Geschäftsführer)
(Ort, Datum) (Obermeister) (Octobermeister)